

Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der für die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg ein gemeinsamer Tourismusverband verordnet wird

Auf Grund des § 4 Abs. 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die Gemeinden St. Georgen ob Judenburg, St. Peter ob Judenburg und Unzmarkt-Frauenburg bilden einen gemeinsamen Tourismusverband, welcher die Bezeichnung Tourismusverband „**3 G St. Georgen-St. Peter-Unzmarkt-Frauenburg**“ trägt. Der Sitz des Tourismusverbandes ist in der Gemeinde Unzmarkt-Frauenburg.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der..... in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Schützenhöfer